



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

nur Doppel- und Reihenhäuser zulässig R 1 Wohnung pro Wohngebäude max.

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)

Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ)

WA (II)
Zahl der Vollgeschosse / Gebäudehöhe (zwingend)
Geschossflächenzahl (GFZ)

Bauweise | o | SD | Dachform (SD=Satteldach)

- A Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1ff. BauNVO) Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO i.V.m. §§ 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO) Im WA unzulässig sind Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergung sgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen.
- B Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16ff. BauNVO) Grundflächenzahl GRZ und Geschossflächenzahl GFZ (§§ 19, 20 BauNVO): Die zulässige GRZ beträgt 0,4. Sie kann gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden (erweiterte GRZ). Die GFZ wird mit 0,8 festgesetzt.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO):

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

offene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Sonstige Planzeicher

← Hauptfirstrichtung

private Verkehrsflächen

öffentliche Grünfläche

Bäumen. Sträuchern und

Gemeinschaftsanlagen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungs-

rechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungs-

Abgrenzung unterschiedlicher

Beispielhafte Belegung der Nutzungsschablone

besonderer Zweckbestimmung

von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Neben-

anlagen, Stellplätze, Garagen und

Flächen zum Anpflanzen von

und sonstigen Bepflanzungen

Geschossflächenzahl

Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

1 Wohnung pro Wohngebäude max.

nur Doppel- und Reihenhäuser zulässig

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Sträucher sonstige Bepflanzungen

zugunsten der Anlieger und der

zugunsten der Anlieger

Ver- und Entsorgungsunternehmen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

anpflanzen und erhalten von

- 2.1 Die zulässige Traufhöhe liegt zwischen 6 m und 7 m, die zulässige Firsthöhe beträgt max. 10 m. Bei benachbarten Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern müssen die Traufhöhen gleich sein.
- 2.2 Die max. Traufhöhe wird gemessen zwischen dem Schnittpunkt der an der Traufseite in einer Linie senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante der Sparren und bei zurückgesetzten Geschossen der Oberkante Brüstung. Bezugspunkt der Höhenermittlung ist Hinterkante Gehweg am Erfurter Ring bei Flurst. 3670, Mitte der Westgrenze.
- B. Es sind max. Il Vollgeschosse zulässig.
- C Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Zulässig ist die offene Bauweise entsprechend den Festsetzungen in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil dieses Bebauungsplans.

- D Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §§ 14, 23 BauNVO)
- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die festgesetzten Baugrenzen im zeichnerischen Teil dieses Bebauungsplanes bestimmt. Ausnahmsweise können die Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile in einer Gesamtbreite von 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite um 1,5 m überschritten werden. Die Regelungen über die erforderlichen Abstandsflächen nach der LBauO Rheinland-Pfalz bleiben davon unberührt.
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur dann zulässig, wenn nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die erweiterte GRZ nicht überschritten wird. Dies gilt insbesondere auch für Tier- und Kleintierhaltungen.
- E Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude ist eine Wohnung zulässig.

- Garagen, Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 BauNVO) Garagen und Stellplätze sind nur auf den jeweils im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen erlaubt. Carports sind nicht zulässig.
- G Geh-, Fahr-, Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und/ oder Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer, Bewohner und Besucher sowie der Leitungsträger (Ver- und Entsorgung) der hiervon erschlossenen Grundstücke zu belasten.

- H Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)
- Auf den privaten Baugrundstücken sind Pkw-Stellplätze, Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 20% der Grundstücksfläche ist mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Pro Einzelbaugrundstück ist ein Laubbaum (Zier- oder Fruchtgehölze) 2. oder 3. Ordnung zu pflanzen. Bäume 2. oder 3. Ordnung (mittel- bzw. kleinkronig) sind in einer Mindestpflanzqualität von StU 14/16 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Ausfälle sind in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.
- II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)
- A Anzahl der Stellplätze (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Je Wohnung sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen. Hintereinanderliegende Stellplätze sind nur zulässig, wenn diese gemeinsam derselben Wohneinheit zugeordnet sind.

- B Dächer (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- . Zulässig sind symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 30° bis 45°. Bei benachbarte Doppelhaushälften bzw. Reihenhäusern müssen Dachneigung, Material und Farbe der Dacheindeckung gleich sein.
- 2. Für Nebenanlagen, Garagen und untergeordnete Bauteile sind auch geringere Dachneigungen sowie Flachdächer und Pultdächer bis 20° zulässig. Flachdächer (< 10°) von Garagen und Nebenanlagen sind zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig, wenn sie in ihrer Summe die Hälfte der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Breite der einzelnen Dachaufbauten und -einschnitte darf max. 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge sein.
- C Fassaden- und Gebäudegestaltung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- D Einfriedungen, Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die Außenwände der Gebäude sind in Weiß oder in hellen Erdfarben auszuführen.

Die Vorgartenstreifen zwischen den nördlichen Hauswänden und den privaten Fußwegen sind zu begrünen Als Einfriedungen sind nur Hecken oder in Hecken integrierte Zäune zulässig. Für Ein-

friedungen gegen sonstige öffentliche Bereiche sind ebenfalls nur Hecken oder Zäune,

- die in Hecken integriert werden, zulässig. Bei Doppel- und Reihenhäusern dürfen zwischen den einzelnen Gebäuden Sichtblenden in Höhe von max. 2,40 m über OK Terrasse und einer Tiefe von max. 4,0 m gemessen ab südlicher Gebäudewand errichtet werden. Bei unterschiedlicher Höhenlage
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Terrassen, Stellplätze, Zufahrten und Zuwege mit Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

benachbarter Terrassen gilt als Bezugspunkt die OK der tieferliegenden Terrasse.

- III. HINWEISE

Bei der Ausführung von Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen

Wasserrechtliche Belange

Die Entnahme von Grundwasser ist nur nach Erlaubnis bzw. Genehmigung des Bereichs Umwelt der Stadtverwaltung Ludwigshafen zulässig.

- Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist, soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenschicht zu versickern, zu verrieseln oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betreffenden Fachdienststellen (insbesondere Untere Wasserbehörde und Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt) abzustimmen. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
- 3. Soll zu Brauchwasserzwecken eine Zisterne o.ä. betrieben werden, hat der Inhaber die Inbetriebnahme der Unteren Wasserbehörde als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001).
- C Hochwasserschutz

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage auf der Frankenthaler Terrasse eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden. Es wird eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.

D Grundwasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit (zumindest zeitweise) erhöhten Grundwasserständen bzw. mit drückendem Grundwasser zu rechnen. Die Ausführung von Gebäuden sollte entsprechend erfolgen, um Nässe- und Vernässungsschäden zu vermeiden. Keller sollten wasserdicht ausgebildet oder darauf verzichtet werden. Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu

Sollte eine vorrübergehende Grundwasserabsenkung /Bauwasserhaltung nötig sein, ist die Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen

- Hinweise auf Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes von
- Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer rechtzeitig den Beginn der Arbeiten
- Es gelten die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBI. 1978, Nr. 10, Seite 159ff). Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und

anzuzeigen, damit diese falls notwendig überwacht werden können.

- Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.
- I. Die Bestimmungen 1-3 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.
- Verdacht auf Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs-, und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

G Hinweis auf landespflegerische Belange

Bäume 1. Ordnung (Endwuchshöhe > 15 m)

Für das Anpflanzen vom Bäumen und Sträuchern im Plangebiet werden folgende heimische Pflanzenarten empfohlen. Die Bestimmungen des Landesnachbarschutzgesetzes bleiben unberührt.

| | ' | | |
|--------------------------|------------------------------|---------------------|------------------------------|
| Carpinus betulus | Hainbuche | Tilia cordata | Wildlinde |
| Quercus petraea | Traubeneiche | Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Quercus robur | Stieleiche | Obstbäume in Sorten | Kirsche |
| Bäume 2. Ordnu | ung (Endwuchshöhe | < 15 m) | |
| Acer campestre | Feldahorn | Pyrus communis | Wildbirne |
| Malus sylvestris | Wildapfel | Sorbus aria | Mehlbeere |
| Prunus padus | Traubenkirsche | Obstbäume in Sorten | Apfel, Birne, Zwetschge etc. |
| Heimische Sträu | | | |
| Acer campestre | Feldahorn | Prunus spinosa | Schlehe |
| Cornus mas | Kornelkirsche | Ribes alpinum | Alpenjohannisbeere |
| Cornus sanguinea | Hartriegel | Rosa canina | Hundsrose |
| Corylus avellana | Haselnuss | Rosa rubiginosa | Apfel- / Weinrose |
| Crataegus laevi- gata | Zweigriffliger Weiß- dorn | Salix caprea | Saalweide |
| Crataegus mono- | Fingriffliger Weiß- | | |

H DIN-Regelwerke

Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.

Natürliches Radonpotenzial

Im Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster-) Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll

RECHTSGRUNDLAGEN

Baunutzungsverordnung

(BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI, I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI, I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

(BGBI. I S. 1474)

(BlmSchG)

vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502). uletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015

Bundesimmissionsschutzgese

31.08.2015 (BGBI. I S. 1474)

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),

vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474)

Baugesetzbuch

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12 07 1999 (BGBL LS 1554) zuletzt geändert durch Art. 102 der Verordnung vom 31.08.2015

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I

zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31.08.2015

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474)

1274). zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29 07 2009 (BGBL LS 2542) zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015

Sambucus nigra Holunder

Prunus avium Wildkirsche

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs.

des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBI. I S. 1324), Berichtigung rom 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753) ist berücksichtigt

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), Gemeindeordnung

Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI, S. 245) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), §§ 18, 47, 61 und 63 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom

15.06.2015 (GVBI, S. 90) Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBI. S. 459) Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365, BS 213-1) mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015

(GVBI, S. 77) Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (GVBI. 2015, 127), Landesbodenschutzgesetz

(LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBI. S. 302) §§ 8 und 11 zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vo diese Änderungen aufgehoben durch Art. 23.11.2011 (GVBI. S. 402) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

vom 28.09.2005 (GVBI. S. 387) Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung Diese VO wird unter der BS Nummer 791-1/1 nachgewiese

gemäß §2 Abs.1 BauGB am ...27.04.2015... | Bebauungsplans entspricht den Anforder- | BauGB durch Beschluss des Stadtrats | durch den Stadtrat beschlossen und am ungen des §1 der Planzeichenverordnung. Bau- und Grundstücksausschusses vom 27.04.2015.... als Entwurf mit seiner Be-.2015... ortsüblich bekannt gemacht gründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am ...26.08.2015..., in der Zeit vom ...07..09.2015.... bis einschließlich ...07.10.2015.... öffentlich ausgelegen. Ludwigshafen am Rhein, den .. Ludwigshafen am Rhein, den .. Ludwigshafen am Rhein, den Berech Stadtplanung Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL ezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL ernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL Der Bebauungsplan ist gemäß §10 Abs.1 STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN rt und Tag, ab welchem der Bebau BauGB am durch den Stadtrat ıngsplan mit seiner Begründung zur allals Satzung beschlossen worden. udwigshafen am Rhein, den .. wird, sind gemäß §10 Abs.3 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den udwigshafen am Rhein, den ... Bereich Stadtplanung Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL

PLANUNTERLAGE

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist | Die Planunterlage im Geltungsbereich des | Der Bebauungsplan hat gemäß §3 Abs.2 |

In der Großen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Ludwigshafen Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL

Ruchheim Nordost, Anderung 4 mit Vorhaben- und Erschließungsplar

Stadtteil Ruchheim Gemarkung Ludwigshafen

19. 10. 2015 Format 594x1189mm